

wird, ob die Substanz ganz isoliert, oder ganz cumulativ, oder ob sie zum Theile cumulativ inneleige.

§.6.

Nur im Nachweise des Activstandes muss die Unterscheidung der verzinslichen Capitalien, wie viel davon einzelnen Waisen, und wie viel der gemeinschaftlichen Pupillenkasse angehören, mit aller Verlässlichkeit geschehen.

§.7.

Um diesen Nachweis zweckmässig zu liefern, wird beiliegend das Formular zu einem Ausweise über die Elocirung und Rückzahlung von verzinslichten Waisenamtskapitalien hinausgegeben, in welchem vor allem die Ende Dezember 1842 in der Verrechnung gebliebenen verzinslichten Activ-Capitalien nach Unterschied ihres Zinsfusses mit den davon ganzjährig entfallenden Interessen, sodann nicht nur die baar elocirten oder baar rückgezahlten, sondern auch die, mittelst auf den Namen der Waisen lautenden Schuldbriefen, eingelegten oder mittelst Zuweisung solcher Schuldbriefe den abgefertigten Waisen erfolgten Capitalien mit den pro Rata entfallenden Interessen auzunehmen sind.

Endlich wird der Abschluss gemacht, d.i. die elocirten mit den bereits in Verrechnung gestandenen Kapitalien, und dann die Rückzahlungen summirt, die letzteren von ersteren abgezogen, und der Kapitalien-Rest nach dem verschiedenen Zinsfusse ausgewiesen; beim Abschlafe der Interessen dürfen aber nicht die von den rückgezahlten Kapitalien pro Rata zur Einkassierung vorgeschriebenen, sondern es müssen die auf den davon ganzjährigen entfallenden Betrag noch fehlenden Interessen berechnet und angesetzt werden, weil die rückgezahlten Kapitalien bereits entweder unter den de ao. 1842 übertragenen oder unter den neu elocirten Kapitalien bereits die bis zum 31. Dezember 1843 entfallenden Interessen werden dann die älteren Interessen-Ausstände zugezählt, und von der Summe wieder die auf die auständigen und laufenden Interessen im Laufe des Jahres 1843 baar eingehobenen Beträge abgezogen, und hiedurch der bleibende Ausstand nachgewiesen.

§.8.

Die in dem Anweise B. verkommenden Colonen: dafür baar ausgezahlt, und: dafür baar eingegangen, dann: verrechnet beim Waisenamte, bleiben zwar diessmahl unausgefüllt, da sie jedoch für die künftige Manipulation nothwendig sind, so dürfen sie nicht weggelassen, sondern es muss das hiezu erforderliche Druckpapier ganz so und in dem nehmlichen Formate, wie das Muster, beigeschafft werden, wozu der Bedarf gleich auf 2 Jahre an die Inspicirungsbehörden anzuzeigen und von diesen beschleunigt zur Anschaffungsveranlassung anher einzuberichten ist; die Prager Inspektion hat die Beischaffung für die Herrschaften ihres Bezirkes selbst zu besorgen. Zu den Waisenrechnungen darf aber pro 1844 kein Druckpapier mehr bestellt werden, weil hiezu ein anderes Formular demnächst vorgezeichnet werden wird; dagegen wird zu den Waisenamts Passiv- und Activbücher, so wie zu dem Abhandlungs-Verzeichnisse das vorrätthige Druckpapier auch künftig verwendet werden können, nur müssen dort, wo der Werth der Realitäten und Fahrnisse in den

